

Sprengelfremder Schulbesuch ab 01.01.2019 – Information

Auch nach der gesetzlichen Grundlage bestehen Pflichtsprengel – wie bisher.

Gemäß § 7 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018 haben Eltern, deren Kinder eine sprengelfremde Schule besuchen möchten, ein diesbezügliches

- Ansuchen an die sprengelfremde Schule zu richten.
- Die Schulleitung leitet diese Ansuchen an den Schulerhalter weiter.
- Dieser entscheidet ob die Schulleitung das Kind aufnehmen darf oder nicht.
Der Schulerhalter muss von sich aus tätig werden, wenn es um die Zahlung von Schulerhaltsbeiträgen durch die Wohnsitzgemeinde geht.
- Die Schulleitung teilt schriftlich die Aufnahme oder Nichtaufnahme den Eltern mit
(kein Bescheid! – daher kein Rechtsmittel)
- Wenn innerhalb von 2 Monaten nach der Stellung des Antrages keine Entscheidung getroffen wird, können die Eltern einen Antrag bei der Bildungsdirektion stellen.
Die Bildungsdirektion entscheidet mit Bescheid.